



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Auskünfte:  
Dr. O. Müller

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2066

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	76 GE 9 87
Datum:	27. JAN. 1988
Verteilt:	28. Jan. 1988

*A. Schanzl*

Aktenzahl: PrsG-5155  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 19.1.1988

Betrifft: Futtermittelgesetz, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 29.10.1987, Zl. 12.500/05-I 2/87

Zum übermittelten Entwurf des Futtermittelgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Abschnitt I:  
Futtermittelgesetz:

Zu § 3:

Es sollte zumindest die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, die Ausfuhr gesundheitsgefährdender Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen zu verbieten (vgl. § 34 des Lebensmittelgesetzes).

Aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, weshalb die im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs zollfrei einzuführenden Futtermittel vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein sollen.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß auch der Futtermittelanteil eines Fütterungsarzneimittels der Kontrolle der Arzneimittelbehörde unterliegt.

Zu § 4:

Es sollte nicht nur in den Erläuterungen, sondern ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden, daß Vorratsschutzmittel Pflanzenschutzmittel

- 2 -

sind. Der Hinweis auf das EG-Recht ist nicht ausreichend.

Die Formulierung des Abs. 3 ist sehr kompliziert und deshalb schwer verständlich. Eine Formulierung, wie sie in den vergleichbaren §§ 7 und 8 des Lebensmittelgesetzes enthalten ist, diene dem besseren Verständnis.

Nach Abs. 4 ist das "planmäßige" Ausnützen duldbarer Abweichungen bei Gehalten an Inhaltsstoffen (Toleranzen) verboten. In den Erläuterungen ist angeführt, daß das "bewußte" Ausnützen von Toleranzen verboten ist. Der in diesem Zusammenhang etwas unklare Ausdruck "planmäßig" sollte durch einen im Strafrecht gebräuchlichen Begriff ersetzt werden.

Zu § 7:

Es sollte auch erlaubt sein, auf der Verpackung, dem Sackanhänger oder im Begleitpapier das Erzeugungsdatum anzugeben.

Zu § 9:

Mischfuttermittel sollten nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn auch das Herstellungsdatum angegeben ist.

Eines der Ziele des Gesetzes ist der Schutz der tierischen Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch Futtermittel. Die Einschränkung der Verordnungsermächtigung im § 9 Abs. 2 auf den Schutz der Haustiere erscheint nicht begründet.

Zu § 10:

Die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 3 Z. 2 und 3 ist nicht zweckmäßig. Es ist zu erwarten, daß nurmehr schwer oder gar nicht mehr zuorderbare Mischfutter in Verkehr gebracht werden. Ein Grund für diese Ausnahmebestimmung ist überdies nicht erkennbar.

- 3 -

Zu § 12:

Im § 12 Abs. 1 wäre vorzusehen, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor Bescheiderlassung die Futtermittelkommission anzuhören hat.

Zu § 13:

Im § 13 sind die Kennzeichnungsvorschriften durch Angaben über Erzeugungs- und Haltbarkeitsdaten zu ergänzen.

Zu § 14:

Es sollte klargestellt werden, daß für wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne des § 14 auch Universitäten zugelassen werden können.

Zu § 15:

In die Futtermittelkommission sollten auch Vertreter der Futtermittelkontrolle aufgenommen werden. Es wäre vorzusehen, daß die Länder in der Kommission vertreten sind, da diese mit dem Vollzug des Gesetzes betraut sind.

Zu § 16:

Die Bestimmung hätte zur Folge, daß auch für Heuimporte eine Bescheinigung einer staatlichen Untersuchungsanstalt zu erbringen wäre. Dies würde für die Landwirte zu erheblichen Aufwendungen und Belastungen führen. Abgesehen von außergewöhnlichen Ereignissen, z.B. atomare Unfälle, erscheint die Vorlage einer Bescheinigung für Heuimporte nicht erforderlich.

Zu § 19:

Die Formulierung "bestimmte Einzelfuttermittel" ist unklar. Es sollte klargestellt werden, welche Einzelfuttermittel meldepflichtig im Sinne des § 19 sind.

Zu § 20:

Durch eine entsprechende Übergangsbestimmung ist sicherzustellen,

- 4 -

daß die derzeit tätigen Futtermittelkontrollorgane, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 nicht erfüllen, weiterhin - allenfalls unter der Voraussetzung, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Fachausbildung erfolgt - als Aufsichtsorgane tätig sein können.

Zu § 22:

Im § 22 Abs. 2 letzter Satz müßte es statt "Untersuchung" richtig lauten "Unternehmen".

Zu § 25:

Es besteht keine Notwendigkeit, für bestehende Untersuchungsanstalten der Länder eine neuerliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Untersuchung und Begutachtung von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen zu erteilen. Durch eine entsprechende Übergangsregelung - wie im Lebensmittelgesetz - ist zu normieren, daß die bestehenden Untersuchungsanstalten als ermächtigt gelten. Der Bundesminister kann jederzeit die Ermächtigung einschränken, wenn die Ausstattung und das Personal die Erfüllung der erforderlichen Aufgaben nicht gewährleistet.

Zu § 27:

Einzahlungen an verschiedene Stellen aus demselben Anlaß sind für den Zahlungspflichtigen oft verwirrend und nicht verständlich. Die Folge davon sind dann meist zeitaufwendige Einbringungsmaßnahmen. Die Kosten der Untersuchung sollten deshalb, wenn sie im Straferkenntnis vorgeschrieben werden, von der Strafbehörde eingehoben werden. Der auf die Untersuchungsanstalt entfallende Kostenanteil kann dieser anschließend überwiesen werden.

Zu § 29:

Es wäre zu überlegen, ob nicht - wie im § 73 des Lebensmittelgesetzes - für die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Strafverfahren jenes Bezirksgericht zuständig sein soll, in

- 5 -

dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes liegt. Die für Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz zuständigen Richter wären sicher auch für Strafverfahren nach dem Futtermittelgesetz besonders geeignet.

Zu § 30:

Siehe Bemerkungen zu § 4.

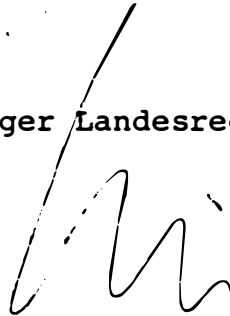
Es erschiene zweckmäßig, im Gesetz eine Regelung aufzunehmen, die einen umfassenden und raschen Informationsaustausch zwischen den Behörden und Untersuchungsanstalten ermöglicht.

Zu Abschnitt II:

Lebensmittelgesetz:

Der Entwurf des Futtermittelgesetzes enthält keine dem § 15 Abs. 2 lit. e und Abs. 8 lit. c des Lebensmittelgesetzes vergleichbare Bestimmung, weshalb diese weiterhin bestehen bleiben sollte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Landesrat Dr. Lins

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n g e r

F.d.R.d.A.

